



Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich

Antrag der Johnson Matthey Chemicals GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Sanierung des Löschwasserrückhaltesystems

Bezirksregierung Düsseldorf

Düsseldorf, den 03.05.2023

Az.: 53.04-9020263-0001-G16-0084/21

Die Johnson Matthey Chemicals GmbH hat mit Datum vom 09.11.2021 einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 in der zurzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung der Katalysatorfabrik durch Sanierung des Löschwasserrückhaltesystems auf dem Betriebsgelände an der Wardstraße 17 in 46446 Emmerich gestellt.

Antragsgegenstand ist die:

- 1) Ertüchtigung Gebäude HTC- /R&P-Anlage als Rückhalteeinrichtung,
- 2) Ertüchtigung Gebäude Nickelrecovery/HTC-Ansatzstation als Rückhalteeinrichtung,
- 3) Erweiterung des bestehenden Entwässerungssystems für Niederschlagswasser und anfallendes Löschwasser der EO&O-Freianlage (Entwässerungskanal DN150, Sandfang B-203) durch einen zusätzlichen unterirdischen Kanalstrang (DN300) zum Sandfang mit Zwischenanschlüssen an existierende Schächte,
- 4) Errichtung eines neuen Gesamt-Rückhaltesystems durch die Verbindung des Sandfanges B-203 mit den Rückhalteräumen der Gebäude HTC- /R&P-Anlage, Nickelrecovery/HTC-Ansatzstation sowie Kata-Halle über neue oberirdische Rohrleitungen einschließlich neuem Schieberschacht zu Nickelrecovery und dauerhafter Installation einer leistungsstärkeren Tauchpumpe P-213 im Sandfang B-203.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben nach Anlage 1, Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom



24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung führt die zuständige Behörde bei einem Änderungsvorhaben, welches in Anlage 1 Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ gekennzeichnet ist, eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durch. Diese allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 (2) UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Im Zuge der durchzuführenden allgemeinen Vorprüfung hat die Antragstellerin bzw. die Vorhabenträgerin Unterlagen im Sinne des UVPG vorgelegt.

Die Vorhabenträgerin betreibt am Standort Wardstraße 17 in 46446 Emmerich bereits verschiedene Anlagen.

Der Standort der Katalysatorfabrik auf dem Betriebsgelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH befindet sich innerhalb eines ausgewiesenen Industriegebiets. Der Bereich des Werksgeländes der Johnson Matthey Chemicals GmbH ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die nächstgelegenen Wohnnutzungen (Wardstraße) befinden sich in ca. 240 m Luftlinie nordöstlicher Richtung zur Anlage. Flächen für Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen befinden sich nicht in direktem Umfeld des Betriebsbereiches.

Mit der beantragten Errichtung sind keine baulichen Maßnahmen und Eingriffe in den Boden verbunden, welche zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen führen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme unversiegelter Böden ist mit der beantragten Errichtung nicht verbunden. Es werden keine neuen Flächen beansprucht.

In unmittelbarer Nähe zur Anlage befinden sich schützenswerte Gebiete (FFH- und Vogelschutzgebiete). Die Änderungen der Katalysatorfabrik wurde hinsichtlich der Einflüsse auf die FFH- und Vogelschutzgebiete ausführlich untersucht (FFH-Vorprüfung).

Die geplanten Änderungen der Johnson Matthey Chemicals GmbH bedingen keinen Flächenverbrauch außerhalb des Betriebsgeländes und auch keine relevante Veränderungen der Immissionssituation um den Standort. Damit hat das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf die o.g. Schutzgebiete und steht deren formulierten Entwicklungszielen nicht entgegen.



Durch die beantragten Änderungen erhöht sich die Menge der anfallenden Abfälle nicht. Die Abfallsituation ändert sich nicht. Es fällt durch die geplanten Änderungen auch kein zusätzliches Abwasser an, so dass sich die Abwassersituation am Standort nicht ändert.

Die im Rahmen des Vorhabens zu erwartenden Schallemissionen und –immissionen der zusätzlichen Anlagen/Anlagenteile einschließlich der zusätzlich entstehenden Geräusche des anlagenbezogenen Verkehrs auf dem Betriebsgelände wurden ermittelt und beurteilt. Zur umfassenden Bewertung wurde den Antragsunterlagen eine schalltechnische Prognose gemäß den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 in der zurzeit geltenden Fassung beigefügt. Im Ergebnis werden die zulässigen Immissionsrichtwerte an sämtlichen betrachteten Immissionsorten sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mehr als 10 dB(A) unterschritten.

Alle antragsgegenständlichen HBV- und LAU-Anlagen des o. g. Verfahrens erfüllen die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV. Ein ausreichendes Rückhaltevermögen für Leckagen und Löschwasser wird zur Verfügung gestellt. Die Dichtheit und Beständigkeit der bestehenden Bodenflächen der Lagerbereiche ist gegeben. Wasserschutz- und Überschwemmungsgebiete sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Dem Besorgnisgrundsatz des § 62 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 in der zurzeit geltenden Fassung ist in diesem Zusammenhang genüge getan.

Das Betriebsgelände der Johnson Matthey Chemicals GmbH in Emmerich ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie bzw. Anhang I zur StörfallV ein Betriebsbereich (oberer Klasse) i. S. von § 3 Abs. 5a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Änderung der Anlage führt nicht dazu, dass der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten oder räumlich noch weiter unterschritten wird.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind nicht zu besorgen. Es entsteht kein Abwasser, welches direkt oder indirekt in Gewässer abgeleitet wird. Etwaige Leckagen werden in den Rückhalteräumen zurückgehalten. Luftgetragene Emissionen im Sinne der TA-Luft entstehen nicht.

Gemäß § 5 Abs.1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.



Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gezeichnet

Wölbing

